OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551116/10/SE/BBa

Datum:
Linz, 22. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des X, vertreten durch X X, vom 3. Mai 2017, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11. April 2017, GZ: N-2017-42400/17-Pin, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 10. Februar 2017, GZ: BHSEN-2017-41144/2-Nes, wurde dem X aufgetragen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides um die nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die durchgeführten geländegestaltenden Maßnahmen im Bereich des Grundstück Nr. X, KG X, welches zum Naturschutzgebiet „X“ gehört, beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, anzusuchen. Weiters wurde die sofortige Einstellung der Bauarbeiten angeordnet und darauf hingewiesen, dass bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens keine weiteren Arbeiten mehr durchgeführt werden dürfen.

I.2. Mit Schreiben vom 10. Februar 2017 stellte der X, vertreten durch X X, (in der Folge kurz: Beschwerdeführer) den Antrag auf (nachträgliche) naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung der X-fläche auf dem Grundstück Nr. X, KG X (richtig: KG X). Es wurde zudem darüber informiert, dass die Grabungsarbeiten bereits durchgeführt worden seien. Die betroffene Fläche wurde mit 300 m² beziffert. Mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 10. April 2017 wurde der Antrag im Hinblick auf die Größenangabe des abgegrabenen Bereichs auf rund 960 m² berichtigt und nochmals um „*positive Bewertung des nachträglichen und auf die Vermessung korrigierten Antrags im Sinn des X“* ersucht.

I.3. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 11. April 2017, GZ: N-2017-42400/17-Pin, abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rodung und vollständige Abgrabung und Einebnung des Geländes zu einem wesentlichen Eingriff in das Naturschutzgebiet führen würde, da die Schutzzwecke maßgeblich beeinträchtigt würden und die durchgeführten Maßnahmen bedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck hätten. Eine Interessenabwägung sei auf Grund der Rechtslage und die Erteilung einer Ausnahmebewilligung folglich nicht möglich.

I.4. Dagegen richtet sich die vorliegende, fristgerecht eingebrachte Beschwerde vom 3. Mai 2017. Der Beschwerdeführer bringt darin vor, dass bereits eine Zusage der zuständigen Landesräte vom 24. Juni 2016 und eine Zusage des Amts der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 31. Oktober 2016 für die Erneuerung und Erweiterung der X-anlage vorgelegen sei. Auf Grund einer örtlichen Begehung und Begutachtung mit der Naturschutzbehörde sowie mangels schriftlicher Stellungnahme der Naturschutzbehörde, jedoch Vorliegen der schriftlichen Zusage von Fördermitteln für die Erweiterung des X-feldes, habe man mit der Erweiterung begonnen.

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des Bescheides sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, mit Schreiben vom 11. Mai 2017, eingelangt am 15. Mai 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Im Vorlageschreiben bekräftigt die belangte Behörde, dass erst nach Durchführung der Maßnahmen ein entsprechender Antrag gestellt worden sei. Bei antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimme der Inhalt des Antrags den Gegenstand des Verfahrens. Die Zusagen der zuständigen Landesräte vom 24. Juni 2016 hätten nicht das Naturschutzverfahren betroffen und könnten dieses nicht ersetzen. Auch die Zusage des Amts der Oö. Landesregierung für die Erneuerung und Erweiterung der X-anlage habe keinesfalls ein naturschutzbehördliches Verfahren betroffen. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 15. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der sowohl zwei Vertreter des Beschwerdeführers sowie eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Zudem war ein naturschutzfachlicher Amtssachverständiger, der die gegenständliche Fläche im vorangegangenen Verwaltungsverfahren begutachtet hat, anwesend, um Fragen zum von ihm erstatteten Gutachten bzw. der diesbezüglich in Zusammenhang stehenden Verfahrensschritte zu beantworten bzw. diese noch ausführlicher zu erläutern.

Die ebenfalls als mitbeteiligte Partei geladene Oö. Umweltanwaltschaft entschuldigte sich per Mail vom 11. September 2017 und gab eine schriftliche Stellungnahme ab, die bei der mündlichen Verhandlung verlesen wurde.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts insbesondere auch durch Befragung des anwesenden Amtssachverständigen mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. September 2017.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 9. Oktober 2015 fand eine Begehung vor Ort unter Beisein des X sowie des X-Stellvertreters des X, des Bürgermeisters der Marktgemeinde X und des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz statt. Hierbei ging es um informelle Gespräche bezüglich der bereits damals vom Verein angedachten, jedoch noch nicht beantragten, Vergrößerung der X-fläche; insbesondere wurden gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für die geplante Erweiterung gesucht. [Niederschrift, ON 9 LVwG-Akt]

Mit Schreiben vom 10. Februar 2017, eingelangt bei der belangten Behörde am 23. Februar 2017, stellte der Beschwerdeführer den Antrag um (nachträgliche) naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung der X-fläche auf dem Grundstück Nr. X, KG X (richtig: KG X) im Ausmaß von 300 m². Die Grabungsarbeiten waren bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 10. April 2017 wurde die Größenangabe des abgegrabenen Bereichs auf rund 960 m² berichtigt [Anträge, ON 7 sowie ON 25 des Behördenakts].

Der Beschwerdeführer erhielt mit Schreiben der zuständigen Landesräte vom 24. Juni 2016 die Zusage von Fördermitteln des Landes Oberösterreich für das Jahr 2017 in der Höhe von 23.000 Euro (X-mittel) bzw. 23.000 Euro (BZ-Mittel) für die Projekte „X-anlage“, „Sanierung X-feld“, „Erweiterung X-feld“, „X-licht“ und „X-bänke“. Zudem wurde durch den Beschwerdeführer ein entsprechender Antrag auf Förderung bei der Marktgemeinde X, dem X und dem X gestellt. [Schreiben vom 24.06.2016, Stellungnahme Beschwerdeführer vom 10.03.2017; ON 19 bzw. ON 16 Behördenakt]

Die Erweiterungsfläche befindet sich auf dem Grundstück Nr. X, KG X, welches Teil des Naturschutzgebietes „X“ und des nominierten NATURA 2000-Gebietes „X“ ist. Die X-fläche, welche antragsgemäß in Richtung Südosten erweitert werden soll (bzw. im konkreten Fall schon wurde), befindet sich auf dem westlich angrenzenden Grundstück Nr. X, ebenfalls KG X, während sich ein südlich an diese X-fläche angrenzender X-platz unmittelbar südlich der X-fläche auf dem Grundstück Nr. X, KG X, befindet und sich im Wesentlichen über dieses gesamte Grundstück erstreckt. Beide Grundstücke sind gemeinsam mit einigen weiteren südlich und westlich gelegenen Grundstücken nicht Teil des Naturschutzgebietes und des nominierten NATURA 2000-Gebietes, jedoch sind diese vorwiegend sportlich genutzten Flächen inkl. Parkplätzen und einigen Gebäuden bereits seit der Verordnung des Naturschutzgebietes „X“ gänzlich von Teilflächen dieses Naturschutzgebietes umgeben. Das Grundstück Nr. X, KG X, begrenzt diese Enklave inmitten des Naturschutzgebietes entlang deren östlichen Begrenzung. Durch die beantragte Erweiterung ist eine Fläche von etwa 960 m² im Naturschutzgebiet betroffen. [Amtssachverständigen-Gutachten ON 8 sowie Vermessungsdaten ON 20 des Behördenakts]

Der (nachträgliche) Antrag umfasst die Rodung des auf dieser Fläche ehemals stockenden naturbelassenen Gehölzbestandes und einer danach erfolgten Geländekorrektur zur Einebnung der vormaligen westexponiert geneigten Unterhangfläche. Durch die gesetzten Maßnahmen ist es im betroffenen Teilabschnitt des Waldes zur vollständigen Vernichtung des Gehölzbestandes und des Unterwuchses gekommen. Es sind sowohl die geschlägerten Bäume als auch der abgetragene Oberboden samt dortig ehemalig vorhandener Vegetationsdecke und das abgegrabene Unterbodensubstrat vom Eingriffsort vollständig entfernt worden, sodass nunmehr eine in gleicher Niveaulage wie die angrenzende X-fläche eingeebnete, im Wesentlichen dreieckige Fläche vorliegt und mit einer durch die Abgrabung entstandenen steilen Rohböschung zum Hang hin abschließt.

Das Naturschutzgebiet „X“ wurde im Jahr 1998 durch die Oö. Landesregierung verordnet und umfasst neben der X als zentralem Element auch umgebende und nahe gelegene naturbelassene bzw. weitestgehend naturnahe Auwald- und Hangwaldflächen sowie einige Pufferflächen. Der Eingriff ist in einer der weitgehend naturbelassenen Hangwaldflächen erfolgt und hat zur Folge, dass im betroffenen Bereich die gesamte Biotopstruktur dieses Hangwaldes im Unterhangbereich vernichtet worden ist und zudem eine maßgebliche Geländeveränderung stattgefunden hat.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „X“ ist definiert als „*Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume*.“

Durch den bereits vorgenommenen Eingriff wurde der Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere hinsichtlich folgender festgeschriebener Sub-Zwecke negativ beeinträchtigt:

- Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen, forstlich nachhaltig genutzten Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften

- Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände

- Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Flusslaufes sowie des Talraumes und der Hangbereiche innerhalb des Naturschutzgebietes.

Vordringlich die beiden erstgenannten Teilaspekte des Schutzzweckes wurden durch den Eingriff maßgeblich negativ beeinträchtigt. Das Flächenausmaß der beeinträchtigten Fläche ist dabei nicht der alleinige oder wesentlichste Beurteilungsparameter sondern vielmehr der Umstand der vollständigen

Vernichtung des ehemals dort stockenden, sehr naturnahen Bestandes, welchem im Falle des Ausbleibens von Renaturierungsmaßnahmen auch dauerhaft einer künftigen Bestandesreetablierung entzogen wäre. Es ist de facto kein größerer Eingriff in einen Lebensraum möglich als dessen vollständige Vernichtung durch die Entfernung des Bestandes und der maßgeblichen und dauerhaften Änderung der Standortsbedingungen und der dortigen Flächennutzung.

Im gegenständlichen Fall würde die Ausweitung der X-fläche (X- X-feld) im durch den Eingriff beeinträchtigten Teil des Naturschutzgebietes eine Renaturierung dieser Schutzgebietsfläche auf derzeit nicht absehbare Dauer verunmöglichen und diese Fläche somit jeglicher naturschutzfachlichen Bedeutung berauben, welche vor dem Eingriff in uneingeschränkter Form vorhanden war. Es hat sich im gegenständlichen Bereich nicht um eine Pufferfläche oder sonstige für das Naturschutzgebiet nur geringfügig bedeutende Fläche gehandelt, sondern vielmehr um einen integralen Bestandteil einer reich strukturierten und sehr naturnahen Waldfläche, welche Teil des gesamten hier stockenden Hangwaldes gewesen ist. Dieser gegenständliche Waldbereich unterliegt im Naturschutzgebiet zudem einer vertraglich vereinbarten Nutzungsbeschränkung, sodass nur geringflächige Nutzungen, welche weit unter den forstrechtlich gestatteten Schlagflächen liegen, gestattet sind. Wenn somit im gegenständlichen Abschnitt auch die forstwirtschaftliche Nutzung prinzipiell gestattet ist, so ist eine solche hinsichtlich ihrer Auswirkung in keinerlei Vergleich zur Tragweite des vorgenommenen Eingriffes zu sehen. Wären lediglich hiebsreife Bäume entfernt worden, so stünde diese Fläche inklusive eines dann noch existenten Waldbodens mit Unterwuchs in einem unbeeinflussten Geländebereich der weiteren Bestandesentwicklung in uneingeschränktem Ausmaß zur Verfügung und wäre weiterhin ein wesentlicher und integraler Teil des Waldes, wenngleich in einem anderen Entwicklungsstadium. Der derzeitige Zustand in Kombination mit der künftig beabsichtigten Nutzung dieser Eingriffsfläche verhindert eine derartige Bestandessanierung vollständig. Darüber hinaus wird der Schutzzweck auch dahingehend negativ beeinträchtigt, als das die „Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Flusslaufes sowie des Talraumes und der Hangbereiche“ durch den landschaftsverändernden Eingriff im gegenständlichen Teilabschnitt des Naturschutzgebietes hier nicht mehr in vollem Umfang aufrecht zu erhalten ist und ein existenter, jedoch rechtmäßiger, Landschaftseingriff im Bereich die bestehende X-anlage in das bislang naturbelassene Naturschutzgebiet ohne naturschutzbehördliche Bewilligung hinein ausgedehnt worden ist. Somit ist in diesem Teilabschnitt die Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes einer weitestgehend naturbelassenen Landschaft nicht mehr gegeben bzw. von außen betrachtet maßgeblich beeinträchtigt. Das Erscheinungsbild der abgegrabenen und vollständig überprägten Waldfläche ist in keinerlei kausalem Zusammenhang mit dem Schutzgut des sehr naturnahen Hangwaldes zu bringen, woraus neben den ökologischen Faktoren auch ein

maßgeblich optisch wahrnehmbarer Eingriff erfolgt ist. Auf Grund dessen ist ein wesentlicher Eingriff in das Naturschutzgebiet festzustellen, welcher den Schutzzweck maßgeblich beeinträchtigt. [Amtssachverständigen-Gutachten sowie Ergänzung, ON 8 sowie ON 21 Behördenakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte, beurteilungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren unbestritten und erschienen dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

3. Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;
   [...]
12. Schutzzweck eines Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) der im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten natürlichen Lebensräume und/oder

b) der im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen- und Tierarten und/oder

c) der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Vogelarten und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und/oder

d) der Lebensräume der in lit. c angeführten Vogelarten,

für die das Schutzgebiet ausgewiesen wird;

[...]

§ 14
Bewilligungen

[...]

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 25
Naturschutzgebiete

(1) Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmalen sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

[...]

(4) Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet [...] gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. [...] Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(5) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Die auf Grund des § 25 Oö. NSchG 2001 erlassene Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die "X" in der Stadtgemeinde X und den Gemeinden X und X als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 63/2007, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Die „X“ in der Stadtgemeinde X und den Gemeinden X und X, politischer Bezirk X, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch die Pläne (Karte 1 - 3) im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet: [...]

9. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme der in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücke;
10. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücke, wobei

a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,

b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig - in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,

c) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzerarten verwendet werden dürfen; [...]“

III.2. Zur Bewilligungspflicht des Vorhabens:

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind alle nicht in der entsprechenden Naturschutzgebietsverordnung der Landesregierung gestatteten Eingriffe in ein Naturschutzgebiet grundsätzlich verboten. § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 bestimmt jedoch, dass im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten bewilligt werden können, wenn dadurch der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Da sich die gegenständliche Fläche im durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiet „X“ befindet und das beantragte Vorhaben (die damit verbundenen Tätigkeiten) nicht unter die in § 2 dieser Verordnung angeführten gestatteten Eingriffe subsumiert werden kann, war jedenfalls um eine Ausnahmebewilligung nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 anzusuchen.

Wenn der Beschwerdeführer darauf verweist, dass eine Zusage von den zuständigen Landesräten vom 24. Juni 2016 hinsichtlich der Bereitstellung von Fördermitteln zur Erneuerung und Erweiterung der X-anlage vorliege und man auf Grund einer örtlichen Begehung und Begutachtung in Beisein der Naturschutzbehörde im Jahr 2015 und keiner daraufhin ergangenen schriftlichen Stellungnahme der Naturschutzbehörde davon ausgegangen sei, dass es seitens des Naturschutzes „zu keinen Einwänden“ komme, ist klarzustellen, dass Förderzusagen für ein Projekt sowie informelle Vorgespräche oder Ähnliches rechtlich strikt von nach diversen Materiengesetzen gegebenenfalls erforderlichen (antragsbedürftigen) Bewilligungsverfahren zu trennen sind. Wie bereits die belangte Behörde rechtsrichtig ausgeführt hat, vermag insbesondere eine mündliche oder schriftliche (Förder-)Zusage, welche im konkreten Fall überdies von nicht einmal für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung bzw. einer anderen Abteilung des Landes getätigt wurde, die erforderliche Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 nicht zu ersetzen. Auch eine etwaige Unwissenheit bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht seitens des Beschwerdeführers vermag nicht von der gesetzlich normierten Genehmigungspflicht zu befreien. Wenn sich daher der Beschwerdeführer auf angebliche mündliche Äußerungen diverser Personen hinsichtlich der Realisierbarkeit des bereits verwirklichten Vorhabens bzw. schriftliche Förderzusagen beruft, vermag er damit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigen. Die Erteilung der für ein derartiges Vorhaben erforderlichen naturschutzbehördlichen Genehmigung fällt ausschließlich in die Kompetenz der Naturschutzbehörde – im gegenständlichen Fall der Oö. Landesregierung nach der

entsprechenden Geschäftsverteilung. Da aber im gegenständlichen Fall unbestrittener Maßen vor dem 10. Februar 2017 nie ein, den Erfordernissen des § 38 Oö. NSchG 2001 entsprechender Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde, konnte schon deshalb seitens des Beschwerdeführers nicht vom Vorliegen einer positiven naturschutzrechtlichen Bewilligung ausgegangen werden.

III.3. Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung:
Bei einer Ausnahmebewilligung nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 handelt es sich, wie ebenfalls bereits von der belangten Behörde explizit dargelegt wurde, um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt (vgl. etwa VwGH 28.04.1997, 96/10/0247 zur Vorgängerbestimmung § 21 Abs. 4 Oö. NSchG 1995). Gegenstand des Bewilligungsverfahrens ist daher das beantragte Vorhaben. Im konkreten Fall die mit Schreiben (nachträglich) beantragte Bewilligung vom 10. Februar 2017 und 10. April 2017 für die Erweiterung der X-fläche auf dem Grundstück Nr. X, KG X. Vor dem 10. Februar 2017 gab es zwar „informelle Gespräche“ und wurde im Jahr 2015 eine örtliche Begehung vorgenommen, bei der über die vom Beschwerdeführer bevorzugte Variante der beabsichtigten X-platzerweiterung und mögliche Alternativen diskutiert wurden. Es wurde aber zu keiner Zeit vom nunmehrigen Beschwerdeführer ein Antrag auf naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung gestellt. Es sei an dieser Stelle auch angemerkt, dass ein (vorheriges) Tätigwerden der belangten Behörde ohne entsprechenden, das Vorhaben definierenden Antrag in einem derartigen antragsbedürftigen Projektbewilligungsverfahren nicht zulässig ist. Vielmehr wäre ein von einer Behörde erlassener Bescheid, der ohne Vorliegen eines hiefür erforderlichen Antrags erlassen wurde, auf Grund Unzuständigkeit rechtswidrig.

Die in § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 vorgesehene generelle Möglichkeit der Erwirkung von Ausnahmebewilligungen im Einzelfall kann nur für mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes vereinbarten Vorgaben erteilt werden; so darf der Schutzweck, gegebenenfalls bei Einhaltung vorzuschreibender Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung, ob durch den Eingriff in ein Naturschutzgebiet keine wesentliche Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele zu erwarten ist, ist für eine Interessen-abwägung kein Raum. Diese ist gesetzlich nicht vorgesehen, weswegen die vom Beschwerdeführer dargelegten Interessen (insbesondere Ermöglichung einer zeitgemäßen Jugend- bzw. Nachwuchsarbeit) keine Berücksichtigung finden können. Bei Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung muss dieser Umstand vielmehr bereits für sich allein zu einer Versagung der beantragten naturschutzbehördlichen Genehmigung führen (so etwa bereits VwGH 14.06.1993, 91/10/0256 zur vergleichbaren Bestimmung des Ktn. NSchG). Gegenstand des projekt- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 sind folglich ausschließlich das konkrete, am betreffenden

Standort mit Schreiben vom 10. Februar 2017 und 10. April 2017 beantragte Vorhaben und seine Auswirkungen auf die geschützten Güter.

Durch die gesetzten Maßnahmen ist es im betroffenen Teilabschnitt des Waldes zur vollständigen Vernichtung des Gehölzbestandes und des Unterwuchses gekommen. Es sind sowohl die geschlägerten Bäume als auch der abgetragene Oberboden samt dortig ehemaliger vorhandener Vegetationsdecke und das abgegrabene Unterbodensubstrat vom Eingriffsort vollständig entfernt worden.

Die Folgen des Eingriffs sind die Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes „X“, nämlich die „Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume“. Maßgeblich negativ beeinträchtigt sind die Teilaspekte Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften, Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände, was im Übrigen auch nie bestritten wurde. Es liegt durch die Entfernung des Bestandes eine vollständige Vernichtung und dauerhaften Änderung der maßgeblichen Standortbedingungen und Flächennutzung vor.

Darüber hinaus wird der Schutzzweck auch dahingehend negativ beeinträchtigt, als das die „Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Flusslaufes sowie des Talraumes und der Hangbereiche“ durch den landschaftsverändernden Eingriff im gegenständlichen Teilabschnitt des Naturschutzgebietes hier nicht mehr in vollem Umfang aufrecht zu erhalten ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des gegenständlichen Schutzzweckes vorliegt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Beurteilung des Vorliegens einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Die diesem Punkt vorgelagerten Fragen waren im gegenständlichen Fall im Wesentlichen auch eine Frage der Beweiswürdigung und mithin eine Sachfrage. Die Beurteilung erfolgte auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und wurde im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. dazu die Hinweise zuvor) vorgenommen. Auch ist die Rechtslage hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 als antragsbedürftiges Bewilligungsverfahren eindeutig. So existieren - wie in der

vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan –einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf die im vorliegenden Fall maßgebenden Rechtsfragen ab, noch ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer